

# **Satzung**

## **über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages der Gemeinde Rieden**

**vom 24. März 1998**

**geändert durch EURO-Anpassungs-Satzung vom 12.11.2001**

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 und 12 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

### **§ 1**

#### **Erhebung des Fremdenverkehrsbeitrages**

Die Gemeinde erhebt jährlich einen Beitrag zur Deckung von Kosten, die ihr für die Fremdenverkehrswerbung und für die Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr dienen, entstehen (Fremdenverkehrsbeitrag).

### **§ 2**

#### **Beitragspflicht**

(1) <sup>1</sup>Beitragspflichtig sind alle selbständig tätigen Personen und alle Unternehmen, denen im Gemeindegebiet durch den Fremdenverkehr unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen. <sup>2</sup>Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf solche Personen und Unternehmen, die ohne in der Gemeinde ihren Wohn- oder Betriebssitz zu haben, vorübergehend in der Gemeinde tätig sind.

(2) Unmittelbare Vorteile haben selbständig tätige Personen und Unternehmen, soweit sie mit den Gästen selbst entgeltliche Rechtsgeschäfte abschließen; mittelbare Vorteile erwachsen denjenigen selbständig tätigen Personen und Unternehmen, die mit den Nutznießern unmittelbarer Vorteile im Rahmen der für den Fremdenverkehr erfolgenden Bedarfsdeckung entgeltliche Geschäfte tätigen.

(3) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, sind sie Gesamtschuldner.

(4) Nicht der Beitragspflicht unterliegen der Bund, die Länder und kommunale Gebietskörperschaften, soweit sie nicht mit privatwirtschaftlichen Unternehmen im Wettbewerb stehen.

## § 3

### Beitragsmaßstab, Beitragsermittlung

(1) <sup>1</sup>Der besondere wirtschaftliche Vorteil aus dem Fremdenverkehr wird in einem Meßbetrag ausgedrückt, der sich nach den objektiv gegebenen Gewinn- und Verdienstmöglichkeiten bemißt. <sup>2</sup>Bemessungsgrundlage für die Gewinn- und Verdienstmöglichkeiten sind die Einnahmen aus dem Fremdenverkehr (Mehreinnahmen).

(2) <sup>1</sup>Die Mehreinnahmen werden aus dem Jahresumsatz im Sinne von § 1 Abs.1 Nr. 1 des Umsatzsteuergesetzes des vorvergangenen Jahres ermittelt. <sup>2</sup>Wurde die beitragspflichtige Tätigkeit nach dem in Satz 1 genannten Zeitraum aufgenommen, so wird der Umsatz insoweit auf der Grundlage vergleichbarer Betriebe und nach den Umständen des Einzelfalles durch die Gemeinde geschätzt. <sup>3</sup>Der Umsatzanteil, der aus dem Fremdenverkehr erzielt wird, wird von der Gemeinde bestimmt. <sup>4</sup>Für Personen und Unternehmen, die nicht zur Umsatzsteuer herangezogen werden, werden ein dem Umsatz nach Satz 1 vergleichbarer Betrag und der Anteil der aus dem Fremdenverkehr erzielt wird, von der Gemeinde geschätzt. <sup>5</sup>Bei der Schätzung nach den Sätzen 2, 3 Halbsatz 2 und 4 werden die Art und der Umfang der Tätigkeit, die Lage und Größe der Betriebsräume, die Zusammensetzung des Kundenkreises und die Zeitspanne berücksichtigt, in der die Tätigkeit innerhalb des Erhebungszeitraumes ausgeübt wird. <sup>6</sup>Die Gemeinde kann Erklärungen über Grundlagen für die Schätzungen verlangen. <sup>7</sup>Die Erklärungen sind solche im Sinne der §§ 149 ff. der Abgabenordnung (AO).

(3) <sup>1</sup>Die Gewinn- und Verdienstmöglichkeiten einer Tätigkeit werden durch den niedrigsten Reingewinnsatz der für das vorvergangene Jahr geltenden Richtsatzsammlung für Rheinland-Pfalz ausgedrückt. <sup>2</sup>Ist für die betreffende Tätigkeit dort ein Gewinnsatz nicht angegeben, so wird der anzuwendende Gewinnsatz von der Gemeinde auf der Grundlage der in Absatz 2 Satz 5 genannten Kriterien geschätzt.

(4) Der Meßbetrag wird auf Grund der Mehreinnahmen nach Absatz 2 mit dem im Einzelfall maßgebenden Gewinnsatz nach Abs. 3 ermittelt

(5) Übt ein Beitragspflichtiger mehrere verschiedenartige selbständige Tätigkeiten aus, so ist der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert zu ermitteln.

(6) <sup>1</sup>Der Fremdenverkehrsbeitrag wird in jedem Erhebungszeitraum nach einem Vomhundertsatz des Meßbetrags bemessen. <sup>2</sup>Dieser Vomhundertsatz (Beitragssatz) wird jährlich in der Haushaltssatzung festgelegt.

## § 4

### Entstehung der Beitragsschuld

<sup>1</sup>Die Beitragsschuld entsteht am 1. Januar des jeweiligen Erhebungszeitraumes; Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. <sup>2</sup>Wird die beitragspflichtige Tätigkeit erst im Laufe des Erhebungszeitraums aufgenommen, entsteht die Beitragsschuld erst mit der Aufnahme dieser Tätigkeit.

## § 5

### **Anzeige- und Auskunftspflicht**

(1) Der Beitragspflichtige hat der Gemeinde die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit und auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrags mitzuteilen.

(2) <sup>1</sup>Kommt der Beitragspflichtige den Anzeige- und Auskunftspflichten nach Absatz 1 nicht nach, so kann die Gemeinde die erforderlichen Ermittlungen selbst vornehmen oder die Grundlagen für die Beitragsermittlung schätzen. <sup>2</sup>Die Schätzung erfolgt nach Maßgabe des gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 KAG entsprechend anwendbaren § 162 AO.

(3) <sup>1</sup>Die Erklärungen des Beitragspflichtigen nach dieser Satzung sind solche im Sinne der §§ 149 ff. der AO. <sup>2</sup>Die Erklärungen sind bis zum 1. Mai eines jeden Jahres vorzulegen, soweit von der Verwaltung kein anderer Zeitpunkt bestimmt wird, und müssen die Angaben zum vorvergangenen Jahr enthalten. <sup>3</sup>Ist dem Beitragsschuldner die Vorlage der Daten zum vorvergangenen Jahr nicht möglich, hat er die Daten des davorliegenden Jahres zu erklären; die Erklärung der Daten des vorvergangenen Jahres ist unverzüglich nachzuholen. <sup>4</sup>Die Verwaltung kann die Erklärungen überprüfen, die Vorlage von ergänzenden Unterlagen über die Berechnung der erklärten Daten verlangen und die Erklärungen gegebenenfalls berichtigen.

(4) Die Gemeinde ist befugt, von den Finanzbehörden Auskünfte über die zur Berechnung des Fremdenverkehrsbeitrages notwendigen betrieblichen Zahlenangaben, insbesondere die betrieblichen Einnahmen des Beitragspflichtigen einzuholen.

## § 6

### **Vorausleistungen, Fälligkeit der Beitragsschuld**

(1) <sup>1</sup>Der Beitragsschuldner hat am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres eine Vorausleistung auf seine Beitragsschuld für den laufenden Erhebungszeitraum zu entrichten. <sup>2</sup>Die Vorausleistung beträgt jeweils ein Viertel des im letzten Beitragsbescheid festgesetzten Beitrags. <sup>3</sup>Die Gemeinde kann die Vorausleistung auf die Beitragsschuld an den Beitrag anpassen, der sich voraussichtlich für den laufenden Erhebungszeitraum ergeben wird; dies gilt auch, wenn die Voraussetzungen für die Beitragspflicht erst im Laufe des Erhebungszeitraums eintreten. <sup>4</sup>Ist die Beitragsschuld höher als die Summe der Vorausleistungen, so ist der Unterschiedsbetrag innerhalb von einem Monat nach der Bekanntgabe des Beitragsbescheides zu entrichten (Abschlußzahlung). <sup>5</sup>Ist die Beitragsschuld kleiner als die Summe der Vorausleistungen, so wird der Unterschiedsbetrag nach der Bekanntgabe des Beitragsbescheides dem Beitragsschuldner erstattet.

(2) Der Fremdenverkehrsbeitrag wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig; Absatz 1 bleibt unberührt.

(3) Übt der Beitragsschuldner mehrere verschiedenartige selbständige Tätigkeiten aus, so ist der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert darzustellen.

## **§ 7**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Wer entgegen § 5 Abs. 1 dieser Satzung die Aufnahme einer beitragspflichtigen Tätigkeit nicht anzeigt oder auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrags nicht oder nicht vollständig mitteilt, begeht eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 16 Abs. 2 KAG, die mit einer Geldbuße bis zu zehntausend EUR<sup>1</sup> geahndet werden kann.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1998 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrags A vom 14.8.1980 außer Kraft.

Rieden, den 24. März 1998...

Franz Josef Kaul  
Ortsbürgermeister

---

<sup>1</sup> Geändert durch EURO-Anpassungs-Satzung vom 12.11.2001

## Festlegung der Umsatzanteile aus dem Fremdenverkehr und der Reingewinnsätze zur Berechnung des Fremdenverkehrsbeitrages

Beitragspflichtige Personen und Unternehmen	Umsatzanteil gem. § 3 Abs. 2 Satz 3 der Satzung in v.H.	Gewinnsatz gem. § 3 Abs. 3 Satz 1 der Satzung in v.H.
Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
1. Inhaber von Beherbergungsbetrieben (Hotels, Gasthöfe, Fremden-, Erholungs-, Kur-, und Kinderheime), Sanatorien, Kurkliniken,	80	7
2. Vermieter von Ferienwohnungen und sonstige Personen, die Kurgäste oder Erholungssuchende gegen Entgelt beherbergen.	99	25
3. Inhaber von Camping- und Zeltplätzen	_____	16
4. Inhaber von Parkplätzen und Parkhäusern	_____	_____
5. Inhaber von Unternehmen des Gelegenheitsverkehrs, soweit sie Ausflugsfahrten und Verkehr mit Bussen, Taxen und Mietwagen durchführen, Inhaber von Flugunternehmen, Halter von Flugzeugen oder Fahrzeugend, die gelegentlich Personen oder Waren gegen Entgelte befördern	_____	_____
6. Inhaber von Reit- und Fahrinstituten	_____	_____
7. Inhaber von Bergbahnen, Liftanlagen, Schiffahrtsunternehmen, Fährbetrieben, von Betrieben die Wassersportfahrzeuge, Wassersportgeräte, Strandkörbe, Fahrräder, Mopeds oder Mofas vermieten	_____	_____
8. Inhaber von Reisebüros und Werbebüros	_____	_____
9. Inhaber von Tankstellen und Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten	_____	5
10. Inhaber von Speise- und Schankwirtschaften (Restaurants, Bars, Kaffeehäuser, Teestuben, Konditoreien, Imbißstuben, Straußwirtschaften, Erfrischungshallen, Milchtrinkhallen, Eisdielen)	_____	5
11. Inhaber von Brauereien, Bierniederlagen, Brennerien oder sonstige Getränke- oder Spirituosenhersteller, Inhaber von Mineralwasser- und Limonadenbetrieben sowie Molkereien	_____	_____
12. Inhaber von Ladengeschäften mit überwiegender Bedienung (Fotogeschäfte, Buchhandlungen, Direktverkauf beim Warenhersteller, Kunsthandlungen, Andenkengeschäfte, Blumengeschäfte, Süßwaren-, Tabakwaren-, Spirituosen-, Kaffee- und Teewarengeschäfte, Gemüse- und Obstläden, Geschenkartikelgeschäfte, Parfümerien, Textilläden, Schuh-, Lederwaren-, Spielwaren-, Schmuck-, Silberwaren-, Uhren-, Handarbeits-, Hobbyartikel-, Sportartikelgeschäfte und andere Ladengeschäfte	_____	_____

<b>Beitragspflichtige Personen und Unternehmen</b>	<b>Umsatzanteil gem. § 3 Abs. 2 Satz 3 der Satzung in v.H.</b>	<b>Gewinnsatz gem. § 3 Abs. 3 Satz 1 der Satzung in v.H.</b>
Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
13. Inhaber von Ladengeschäften mit überwiegender Selbstbedienung (Kaufhäuser, Einkaufsmärkte, Lebensmittelgeschäfte, Discountgeschäfte, Direktverkauf beim Warenhersteller, Super- und Verbrauchermärkte sowie SB-Warengeschäfte).	_____	_____
14. Inhaber von Ton- und Bildträger-, Rundfunk- und Fernseh-, Fahrrad-, Möbel-, Haushalts- und Elektrowaren-, Porzellan-, Malerbedarf- und Fußbodenbelag-, Heim- und Gartenbedarf-, Raumausstattungs-, Campingartikel-, Schiffsausrüstungs- und Elektronikgeschäften, von Baustoff-, Schreibwaren-, Sanitär- und Heizungsbau-, Baubedarf-, Eisenwaren- und Holz-, Zoo-, Büromaschinen- und Büromaterialhandlungen.	_____	_____
15. Inhaber von kunstgewerblichen Betrieben, Modellbauerinnen/Modellbauer, Fotografinnen/Fotografen	_____	_____
16. Inhaber von Leihbüchereien, Lesezirkeln	_____	_____
17. Inhaber von Gebäudereinigungsunternehmen, Wäschereien, Reinigungen, Heißmangeln, Autowaschanlagen	_____	_____
18. Inhaber von Verkaufswagen, Kiosken, Imbißhallen oder Trinkhallen, Verkaufsständen, Automatenaufsteller	_____	_____
19. Inhaber von Ständen auf dem Wochenmarkt	_____	_____
20. Kommissionshändler mit Eis, Flaschenbier, Süßwaren und dergl.	_____	_____
21. Unternehmen der Brief- und Paketbeförderung	_____	_____
22. Unternehmen der Telekommunikation	_____	_____
23. Inhaber von Heilbädern, Kur-, Bade- und Schwimmanlagen	_____	_____
24. Inhaber von Sonnenstudios und Saunabetrieben	_____	_____
25. Inhaber von Minigolf-, Tennis- und Squashanlagen, Kegel- und Bowlingbahnen	_____	_____
26. Inhaber von Sportschulen (Tennis-/Squash-, Ski-, Reit-, Tauch-, Segel-, Wasserski-, Golf-, Badminton-, Motorboot- und Surfschulen)	_____	_____
27. Inhaber von Tanzschulen	_____	_____

Beitragspflichtige Personen und Unternehmen	Umsatzanteil gem. § 3 Abs. 2 Satz 3 der Satzung in v.H.	Gewinnsatz gem. § 3 Abs. 3 Satz 1 der Satzung in v.H.
Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
28. Inhaber von Flugschulen	_____	_____
29. Friseurinnen/Friseure, Masseurinnen/ Masseur, Krankengymnastinnen/Krankengymnasten, Medizinische Bademeisterinnen/Medizinische Bademeister, Hand- und Fußpflegerinnen/Hand- und Fußpfleger, Kosmetikerinnen/Kosmetiker,	_____	_____
30. Selbständige Sportlehrerinnen/Sportlehrer (Gymnastik-, Schwimm-, Reit-, Ski-, Tennis-, Wasserski- und Surflehrerinnen/-lehrer).	_____	_____
31. Selbständige Fremdenführerinnen/Fremdenführer	_____	_____
32. Aufsteller von Musikboxen, Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräten und -automaten	_____	12
33. Aufsteller von Warenautomaten	_____	1
34. Inhaber von Lichtspieltheatern, Varietés sowie Unternehmer von musikalischen Veranstaltungen und anderen Lustbarkeiten, Schauspielunternehmer, Schausteller, Aussteller	_____	_____
35. Inhaber von Spielhallen	_____	_____
36. Inhaber von Geld- und Kreditinstituten, Postbank	_____	_____
37. Inhaber von Handwerksbetrieben und von anderen Gewerbebetrieben a) Unternehmen im Hoch- u. Tiefbau, Abbruchunternehmen, b) Unternehmen im Schiffs- und Sportbootbau c) Klempner, Installateure, Heizungsbauer, Tischler, Dachdecker, Maler, Glaser, Schlosser, Elektriker, Raumausstatter, metall- u. kunststoffverarbeitende Betriebe, Autolackierereien, Schuhmacher, Sattler, Schneider, Zimmerer, Schweißer, Dekorateur, Graphiker, Schilder- und Lichtreklamerhersteller, Büromaschinenmechaniker, Elektroniker d) Fliesenleger, Radio- und Fernsehmechaniker, Gärtner, Schiffs- und Sportbootausrüster, Inhaber von Gartenpflegebetrieben und Schlüsseldienste e) Uhrmacher, Optiker, Gold- und Silberschmiede f) Unternehmen der Keramik- und Glasverarbeitung	_____	_____
38. Freischaffende Künstlerinnen/Künstler und Musikerinnen/Musiker	_____	_____
39. Inhaber von Fleischereien, Bäckereien, Konditoreien, Fischräuchereien, direktvermarktende Landwirte und Imker	_____	_____

<b>Beitragspflichtige Personen und Unternehmen</b>	<b>Umsatzanteil gem. § 3 Abs. 2 Satz 3 der Satzung in v.H.</b>	<b>Gewinnsatz gem. § 3 Abs. 3 Satz 1 der Satzung in v.H.</b>
Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
40. Badeärztinnen/Badeärzte sowie Ärztinnen/Ärzte mit Fachrichtung entsprechend den anerkannten spezifischen Heilanzeigen	_____	_____
41. Zahnärztinnen/Zahnärzte	_____	_____
42. Sonstige Ärztinnen/Ärzte	_____	_____
43. Heilpraktikerinnen/Heilpraktiker, Physikalische Therapeutinnen/Therapeuten, Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten	_____	_____
44. Tierärztinnen/Tierärzte	_____	_____
45. Apothekerinnen/Apotheker	_____	_____
46. Auktionatorinnen/Auktionatoren	_____	_____
47. Winzer, Winzergenossenschaften und Weinbaubetriebe	_____	_____

A:\Word6\Fremdenverkehr\Muster\_S